

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet **“Klamm und Kastlhäng“** vom 31. Juli 1969 (geändert durch Verordnung vom 24.11.1976 -GVBl S. 490, durch Verordnung vom 09.06.88 -RABl Nr. 12/1988 und durch Verordnung vom 22.07.92 -RABl Nr. 15/1992 S. 75)

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die zur Altmühl abfallenden, dem Naturschutzgebiet “Schloß Prunn“ gegenüberliegenden Jurahänge “Klamm und Kastlhäng“ in den Gemarkungen Buch, Prunn und Riedenburg, Landkreis Riedenburg (Reg.-Bez. Oberpfalz), und in der Gemarkung gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst, Landkreis Kelheim (Reg.-Bez. Niederbayern), werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnatur-schutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 252,0461 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke:
 - A) Im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lkr. Riedenburg)
 - a) in der Gemarkung Buch die Flurstücke Nr. 73/2, 138/2, 140/2, 146/2, 169/2, 532 bis 537, 537/2, 538 bis 544, 544/2, 545 bis 559, 559/2, 560 bis 563, 601/4, 606/2, 607, 607/2, 608 bis 612 und in dem zu dieser Gemarkung gehörenden gemeindefreien Gebiet Buchleite die Flurstücke Nr. 69/4, 566/7, 613, 613/2, 620;
 - b) in der Gemarkung Prunn die Flurstücke Nr. 265, 265/2, 266/2, 266/3, 268/2, 271/2, 286, 289, 289/2, 290;
 - c) in der Gemarkung Riedenburg die Flurstücke Nr. 935/2 und 942.
 - B) Im Regierungsbezirk Niederbayern (Lkr. Kelheim) in der Gemarkung gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst die Flurstücke N. 31/2, 37.
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von der Nordwestecke des Flurstückes Nr. 942 der Gemarkung Riedenburg im Altmühltal ostwärts entlang der talseitigen Grenze dieses Grundstückes und der Talgrenze des anschließenden Flurstückes Nr. 613 der Gemarkung Buch bis zu der Stelle (südwestlich Schloß Prunn), an der die Grenze des Flurstückes Nr. 613 auf den Weg Fl.-Nr. 613/2 trifft, dessen Hangseite dann auf etwa 400 m bis zu dem Punkt, an dem die Gemarkungsgrenze Prunn diesen Weg schneidet, das Naturschutzgebiet begrenzt. Von hier aus folgt die Grenze erneut der Talseite des Flurstückes Nr. 613 bis zu deren Zusammentreffen mit der Nordwestecke des Flurstückes Nr. 265 der Gemarkung Prunn. Die Grenze geht nun in der Gemarkung Prunn die Talseite der Flurstücke Nr. 265, 266/3 und 266/2 entlang, folgt sodann der Hangseite des Wegegrundstückes Nr. 289/3 in südwestlicher Richtung bis zu dessen Einmündung in den Weg Fl.-Nr. 289/2, läuft an dessen Ostseite etwa 30 m nördlich bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 286, dessen Talseite und anschließend die des Flurstückes Nr. 290 das Naturschutzgebiet schließlich bis zur Grenze der Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern abgrenzen. Von der Regierungsbezirksgrenze aus verläuft die Grenze weiter ostwärts der talseitigen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 37 der Gemarkung

gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst entlang bis zu dem Weg, der aus Richtung Neuessing kommend im Westen an der Pfaffenkuppe und dem Buchberg vorbei zum Forsthaus Schlott führt. Sie verläuft der Ostseite dieses Weges (Fl.-Nr. 31/2) entlang nach Süden bis zur Einmündung des Waldweges "Ostgeräumt" (Höhenpunkt 409); so- dann dessen Nordseite entlang nach Westen folgend bis zur Regierungsbezirksgrenze und von dieser entlang der Südseite des Grundstückes Fl.-Nr. 290 der Gemarkung Prunn bis zum Weg mit der Fl.-Nr. 601/4 der Gemarkung Buch. Die Westseite dieses Weges bildet auf etwa 50 m nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes Nr. 607/2 der Gemarkung Buch die Grenze, welche von dort in westlicher Richtung durch die Süd- grenze der Flurstücke Nr. 607/2 und 607 bestimmt wird. An dem Zusammentreffen die- ser Grenze mit dem nicht mehr im Schutzgebiet liegenden Weg Fl.-Nr. 505/2 der Ge- markung Buch biegt sie im rechten Winkel nach Norden ab und folgt entlang dieses Waldweges der Westgrenze der Flurstücke Nr. 607, 608, 609, 610, 611 und 612 bis zur Gemarkungsgrenze Prunn, der sie entlang der Westgrenze des Flurstückes Nr. 265/2 der Gemarkung Prunn bis zur Grenze der Gemarkung Buch folgt. Von hier verläuft sie übereinstimmend mit der Gemarkungsgrenze Buch entlang der Südseite des Flurstückes Nr. 613 bis zu dessen südlichem Punkt. Von diesem ab geht sie etwa 250 m weiter nach Westen entlang der Südgrenze der Flurstücke Nr. 560 und 563 bis zum Waldrand, der im wesentlichen die weitere Grenze des Schutzgebietes bildet, die dargestellt wird durch die Westgrenzen der Flurstücke Nr. 563, 562 und 561, sowie die Süd- und West- grenze des Flurstückes Nr. 546; von deren Wiederauftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 140/2 bildet dieser mit seiner Südseite auf etwa 360 m in nordwestlicher Richtung die Schutz- gebietsgrenze bis zum Flurstück Nr. 540. Die Grenze verläuft im weiteren entlang der Süd- und Westgrenze dieses Flurstückes Nr. 540, der Westgrenze des Flurstückes Nr. 538 und der Südgrenzen der Flurstücke Nr. 535 und 532 der Gemarkung Buch. An der Südwestecke des Flurstückes Nr. 532 stößt die Grenze wieder auf die Gemarkungsgren- ze Buch, folgt dieser entlang nach Westen etwa 50 m, springt von hier auf das Wege- grundstück Fl.-Nr. 69/4 über, dessen Südseite 30 m lang in südwestlicher Richtung die Grenze bildet, welche von da an nach Westen entlang der Süd- und nach Norden ent- lang der Westgrenze des Flurstückes Nr. 620 verläuft, bis sie wieder auf die Grenze des Flurstückes Nr. 942 der Gemarkung Riedenburg trifft, dessen Süd- und Westrand zum Ausgangspunkt zurückführt.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1 : 25 000 und 1 : 5 000 r o t eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern in München als Oberster Natur- schutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Nieder- bayern in Landshut, der Regierung der Oberpfalz in Regensburg und bei den Landrats- ämtern Kelheim und Riedenburg.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Ge- nehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodenge- stalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu er- richten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,

- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- g) Kahlhiebe über 0,25 ha durchzuführen.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBI S. 95) bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungstoffe, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBI S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamtes als Untere Naturschutzbehörde angebracht werden;
- f) in den Felsen zu klettern.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, einschließlich Kahlschlägen bis zu 0,25 ha, Gebäude (Art. 2 Abs. 2 3 der Bayer. Bauordnung), ferner Zäune und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, dürfen jedoch nicht ohne Genehmigung nach Abs. 2 errichtet, Entwässerungen nicht ohne diese Genehmigung vorgenommen werden, auch wenn sie der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen;
- c) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde oder der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Bay-NatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

Zuständig für die Befreiung ist die Regierung von Niederbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

Das Landratsamt Kelheim wird ermächtigt, Befreiungen von der Bestimmung des § 4 Buchstabe f dieser Verordnung zur Förderung der bergsteigerischen Ausbildung zuzulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.
- (2) Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Riedenburg vom 18. Oktober 1961 (KrABl S. 95) tritt für die in § 2 genannten Grundstücke außer Kraft.

München, 31. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister